



S 32

Staatliches Landratsamt
Natur- und Umweltschutz

Ansgar Lemper

Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Raum 4.048

Telefon 0941 4009-591 oder 4009-0

Telefax 0941 4009-425

umweltschutztechnik@lra-regensburg.de

Regensburg, 19.08.2019

Az.: S 33-2

Bauvorhaben: Granit Steinbruch Rauhenberg

Antragsteller: Fa. Fahrner GmbH

Grundstück: 157 Gmkg. Forstmühler Forst

1) Grundsätzliche fachliche Bewertung des Vorhabens (sh. auch Ausführungen zum ROV)

Vom Abbauvorhaben betroffen ist ein Teil des Fürstlichen Thiergartens.. Neben der Bedeutung insbesondere für störungsempfindliche Tierarten dient der Thiergarten insgesamt als Naherholungsgebiet für Wanderer und Radfahrer. Diese Qualität findet in der damaligen Ausweisung dieses Raumes als LSG eine entsprechende Würdigung.

Ein Gesteinsabbau im geplanten Umfang wäre mit erheblichen Eingriffen im Abbaubereich selbst und darüber hinaus im Bereich der Zuwegung verbunden. Durch zeitweilige Immissionen von Lärm und Staub ist auch das umliegende Waldgebiet (zeitweilig) beeinträchtigt. Unmittelbar am westlichen Rand der geplanten Abbaufläche verläuft der offizielle Wanderweg von Wiesent/Ettersdorf nach Frauenzell. Das Vorhaben widerspricht insofern der Schutzverordnung des LSG's, nach der Eingriffe in die Landschaft vermieden und die Erholungsfunktion erhalten werden sollen.

Auf der anderen Seite ist zu erwarten, dass sich nach der in den Planunterlagen dargestellten Rekultivierung zum Teil sogar kurzfristig wertvolle und seltene Lebensräume entwickeln. Vor diesem Hintergrund ist das (vorübergehende) Vorhaben aus unserer Sicht insgesamt tragbar.

2) Die Vollständigkeit der Unterlagen hinsichtlich Natur und Landschaft ist gegeben.

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo.-Fr. 08:00–12:00 Uhr

Mo., Di. 13:00–15:30 Uhr

Do. 13:00–17:30 Uhr

Haltestellen des RVV

Isarstraße, Nordgaustraße,

Donaustaufer Straße

www.landkreis-regensburg.de



3) UVP

Die relevanten Auswirkungsmechanismen für solche von der UNB zu betrachtenden Schutzgüter (insbesondere Pflanzen, Tiere, Landschaft, Erholung) sind zutreffend berücksichtigt. Unter Berücksichtigung der im LBP aufgezeigten Maßnahmen vor, während und nach dem Abbau gehen wir von einer Umweltverträglichkeit des Vorhabens aus.

4) SaP

Die Qualität und die Quantität der Kartierungen (siehe 1.2 Datengrundlagen) sind nicht zu beanstanden. Einverständnis besteht mit den geplanten CEF-Maßnahmen für Fledermäuse, einzelne Vogelarten, die Haselmaus (Vorkommen ohne Befund angenommen) und die vereinzelt in der jetzigen kleinen Abbaustelle vorkommende Zauneidechse. Ebenso von uns nicht zu beanstanden sind die jeweiligen Prognosen nach § 44 BNatSchG für die einzelnen Arten.

5) Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der Bestand- und Konfliktplan ist u.E. vollständig, die Inhalte sind nachvollziehbar. Einverständnis besteht ebenso mit den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie den aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen während des Abbaus und nach dessen Beendigung. Die Ausgleichsmaßnahmen nach Abbauende in Form der Wiederaufforstung im Norden und eines verzahnten Trocken- und Feuchtlebensraumes sind geeignet, die Eingriffe weitgehend auszugleichen (Wald) bzw. zu ersetzen (Offenlebensraum statt Wald).

Es erfolgt eine korrekte Einwertung aller kartierten Strukturen (Vegetationstypen) analog der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV). Das AELF beanstandet in seiner Stellgn. vom 13.08.2019 ein Abweichen von den Vorgaben der landesplanerischen Beurteilung, nach der eine Optimierung eines Altbuchenbestandes („Breitenstein“) vorgesehen war. Diese Kompensation war der damalige gemeinsame Vorschlag des AELF, der HNB und UNB. Inwieweit diese (vermeintliche ?) Vorgabe aus dem ROV beachtet werden muss, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Eingriffsregelung i.V.m. der BayKompV kann diesen zwingenden Zusammenhang jedenfalls nicht herstellen.

Die externe Ausgleichsfläche M 7 innerhalb des FFH-Gebietes (Umbau eines Fichtenforstes) entspricht den Erhaltungszielen des Schutzgebietes und wirkt sich u.U. auch positiv auf die Flussperlmuschel aus, die bekanntlich maßgeblich für die Ausweisung des FFH-Gebiets war. Dagegen beanstandet das AELF – aus seiner Sicht zu Recht – den Einschlag hiebunreifen Holzes. Diese Thematik ist uns aus anderen Vorgängen (Ausgleich im Wald) bekannt. Zur Lösung wäre eine Verschiebung um 20 Jahre denkbar (wie vom AELF vorgeschlagen) bei Reduzierung der Zielwertpunkte und/oder ein Waldumbau an anderer Stelle.

In diesem Zusammenhang (Restriktion bei M 7) sei auf die Maßnahme 6 verwiesen (Waldumbau entlang der Wasseraustritte). Wir schließen uns der Auffassung des AELF an, dass ein Korridor von 20m (beidseitig 10m) allein schon durch den Nadelfall eine deutlich bessere Wirkung auf das Gewässer hätte als der geplante 10m Korridor. Rechnerisch (laut BayKompV) ließe sich hier der Umfang der M7 sicherlich leicht unterbringen – wenngleich Aufwertungen innerhalb des FFH-Gebiets grundsätzlich vorzuziehen wären.

6) Gesetzliche Regelwerke

LSG-VO,

§ 44 BNatSchG (Artenschutz),

§ 30 BNatschG (Biotope) sowie

Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG i.V.m. der BayKompV



Ansgar Lempfer